

NOMOSLEHRBUCH

Reimer

# Juristische Methodenlehre

2. Auflage



Nomos





NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Franz Reimer,  
Justus-Liebig-Universität Gießen

# Juristische Methodenlehre

2. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3869-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8192-6 (ePDF)

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 2. Auflage

Das Gespräch über Juristische Methodenlehre nimmt wieder Fahrt auf. Das zeigen Bücher wie *Hans-Joachim Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, 2017, *Jannis Lennartz*, Dogmatik als Methode, 2017, *Thomas M.J. Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2017 (2. Aufl. 2019), und *Susanne Hähnchen* (Hrsg.), Methodenlehre zwischen Wissenschaft und Handwerk, 2019. Unverändert das besondere Anliegen dieses Buches ist es, Hilfen zu geben für oft übergangene, aber ebenso oft entscheidende Schritte der Rechtsfindung: Klärung von Interessen- und Tatfragen, Identifikation einschlägiger Normen, Umgang mit Richterrecht, Nutzung von Spielräumen, Auflösung von Normkollisionen.

Für weiterführende Hinweise zur ersten Auflage danke ich vielen Leserinnen und Lesern aus Rechtswissenschaft und -praxis, namentlich Jens Adolphsen, Marietta Auer, Christian Baldus, Gabriele Britz, Hanjo Hamann, Horst Hammen, Jan Niklas Henrich, Anna-Bettina Kaiser, Marcus Kreutz, José Maria Rodriguez de Santiago, Klaus Schönenbroicher, Margarete Spiecker, Paul Tiedemann und Markus Winkler. Bei der Neuauflage, die im Umfang nicht anwachsen sollte, habe ich mich auf die nötigsten Aktualisierungen und einige wenige Ergänzungen und Bereinigungen beschränkt. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte dabei das relevante Buch von *Effer-Uhe* und *Mohnert*, Psychologie für Juristen, 2019.

Ein herzlicher Dank für die umsichtige Vorbereitung der Neuauflage geht an Simone Gerner und Max Wördenweber, die Bitte um Anregungen und Kritik an Sie alle ([franz.reimer@recht.uni-giessen.de](mailto:franz.reimer@recht.uni-giessen.de)). Gewidmet ist das Buch meiner Familie.

Gießen, September 2019

Franz Reimer

## Aus dem Vorwort zur Erstaufgabe

In den unüberschaubaren Gebirgen des Rechts kann Juristische Methodenlehre ein Kompass sein, der die Orientierung erhöht. Für alle, die die Ebenen und Mittelgebirge des Grundstudiums hinter sich lassen und die Erste Prüfung vorbereiten, will dieses Buch ein solcher Kompass sein.

Den Ehrgeiz der Vollständigkeit hat es nicht. Die überbordende Literatur kann es nur ausschnitthaft dokumentieren. Viele der großen methodologischen Fragen – Logik und Rhetorik in der Rechtsanwendung, Tod und Auferstehung des Autors, Auslegung und Rechtsfortbildung, Kodifikation und Richterrecht – werden nur angetippt. Rechtsetzung und Rechtsgestaltung (Kautelarjurisprudenz), obwohl zu den schönsten Aufgaben von Juristinnen und Juristen gehörend, bleiben ausgeblendet. Völkerrecht, Kirchenrecht und sonstiges nichtstaatliches Recht können nur gelegentlich in Erinnerung gerufen werden. Schließlich bietet das Buch keine Methodenlehre für die *Rechtswissenschaft*, also für die im engen Sinne wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht; dies ist (unbeschadet aller Überschneidungen) die Domäne der Rechtswissenschaftstheorie.

Das Buch will vielmehr handlicher und handwerklicher Wegbegleiter sein. Sein Anliegen ist, Ihnen als Studierenden Handreichungen für typische Probleme aktueller Rechtsanwendung zu geben. Denn die Herausforderungen, denen eine bundesrepublikanische Juristin des 21. Jahrhunderts gegenübersteht, sind andere als jene, vor denen sich ein deutscher Jurist des 20. Jahrhunderts sah: Dort der häufig überschaubare Sachverhalt, hier oft das komplexe, unüberschaubare Geflecht von Vorgängen und Kommunikationen in pluralen Gesellschaften. Dort die als stabil und autark vorgestellte Kodifikation als Leitbild und Tätigkeitsfeld, hier ein fluides Recht, in dem Normsetzer unterschiedlicher Ebenen und Kodifikationen mit unterschiedlichen Regelungsanliegen für gleiche Sachverhalte konkurrieren. Dort informationshaltige, je für sich aussagekräftige Normtexte, hier Normtexte, die ihren Gehalt erst im Abgleich mit zahlreichen anderen Normtexten entfalten. Für die Rechtsanwendung heißt das: Sie ist mehr denn je Arbeit an Tatfragen (Rn. 67 ff.). Vor die Interpretation der Normen (des *Prüfungsmaßstabs*) schiebt sich als erhebliche Herausforderung die Interpretation des *Prüfungsgegenstands* (Rn. 132 ff.). Vor der Interpretation der einschlägigen Normen steht aber auch deren bewusste Identifikation (Rn. 164 ff.); dieser Zweischritt aus Identifikation und Interpretation gilt auch für Richterrecht (Rn. 454 ff.). Selbst die herkömmliche Interpretation geschriebenen Rechts verändert ihren Charakter, insoweit sie mehr und mehr von normtext- und kodifikationsexternen Gesichtspunkten beherrscht wird, etwa harmonisierender Interpretation in der Horizontalen und „konformer“ Interpretation in der Vertikalen (Rn. 629 ff.). Auf die Auslegung folgt häufig das Nutzen von Spielräumen; auch hierzu sollen Hinweise gegeben werden (Rn. 475 ff.).

Wie kann man mit diesem Buch arbeiten? Durch beharrliche Lektüre und Auseinandersetzung in der vorgegebenen Reihenfolge. Denn das Buch setzt auf den Zusammenhang von Verstehen und Anwenden. Falllösungshinweise heben hervor, welche Folgerungen besonders relevant für die universitäre Falllösung sind. Sie ergeben und erklären sich aber aus dem Zusammenhang, so dass im Zweifel das jeweils vorher Gesagte wichtiger, weil grundsätzlicher ist. Für die universitäre Falllösung ist das zurück- und ausblickende Kapitel G („Methodenlehre *revisited*“, Rn. 687 ff.) weniger erheblich; es will Anregungen zum Weiterdenken geben.

Anhang I (Rn. 718 ff.) versucht mit Handreichungen zum Gutachtenstil, ein notorisches Problem in der universitären Lehr- und Prüfungspraxis durch Verdeutlichung der Grundgedanken zu entschärfen. Auch hier kommt es darauf an, dass Sinn und Vorteile des Gutachtenstils – im Vergleich zu Urteils- und Feststellungsstil – deutlich werden. Anhang II (Rn. 734) bietet ein kurzes Glossar, das Studierenden das Einfinden in die Begrifflichkeit der Methodenlehre erleichtern soll. Denn wie Jura insgesamt ist auch Methodenlehre eine Fremdsprache, die man lernen und üben muss: Sie hat ihr eigenes Vokabular und ihre eigene Grammatik. Hat man sie gelernt, so kann man sich mit mehr Menschen verständigen; und man gewinnt einen anderen Blick auf die Dinge. Daher verschont Sie das Buch auch nicht vor Fachausdrücken – von „Alternativität“ bis „Zirkel“ –, sondern will Sie ermutigen, sie sich anzueignen.

Der Kompass in der Hand macht die Mühen des Aufstiegs nicht geringer. Aber er kann helfen, Umwege und Abwege zu vermeiden. Denn am Ende lohnt der Weg doch.





# Inhalt

<b>Vorwort zur 2. Auflage</b>	5
<b>Aus dem Vorwort zur Erstauflage</b>	6
<b>Auswahlbibliographie</b>	13
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	21
<b>A. Wozu und in welchem Sinne „Juristische Methodenlehre“?</b>	23
<b>I. Die Herausforderungen für die Methodenlehre</b>	23
1. Herausforderungen durch die derzeitige Rechtsordnung	23
2. Herausforderungen für die Rechtsanwender	26
<b>II. In welchem Sinne „Methodenlehre“?</b>	28
<b>III. Prämissen</b>	29
1. Aufgabenabhängigkeit der Methoden	29
2. Gegenstandsabhängigkeit der Methoden	31
<i>Inkurs:</i> Begriff der Rechtsnorm	32
<i>Inkurs:</i> Verfassungsauslegung	35
3. Vorverständnisabhängigkeit der Methoden	39
<i>Inkurs:</i> Syllogismus oder Enthymem?	41
<b>IV. Zum Rechtsstatus der Methodenregeln</b>	43
<b>V. Jenseits der Methodenregeln</b>	50
<b>VI. Methodenlehre – ein Zwischenergebnis</b>	53
<b>B. Den Sachverhalt verstehen</b>	54
<b>I. Interessen verstehen</b>	54
1. Bedeutung der Interessenanalyse	54
2. Arten von Interessen	56
3. Deutung der Interessen	57
4. Interessenanalyse und Sachverhaltsanalyse	58
5. Interessenanalyse in der universitären Falllösung	58
6. Insbesondere: Das Hilfsgutachten	60
<b>II. Abläufe und Situationen verstehen</b>	62
1. Bedeutung und Rollenabhängigkeit der Sachverhaltsaufarbeitung	62
2. Schichten der Sachverhaltsaufarbeitung	63
3. Bildung eines Rohsachverhalts	64
4. Tatsächliche Bewertungen und Einordnungen	66
5. Rechtliche Bewertungen und Einordnungen	68
6. Notwendige Vergewisserungen	69
7. Hinzuziehung externen Sachverständs	71
8. Sachverhaltsformulierung	72
9. Sachverhaltsarbeit in der universitären Falllösung	72
<b>III. Willens- und Wissenserklärungen verstehen</b>	76
1. Erklärungen ohne Rechtsfolgewillen	77
<i>Inkurs:</i> Law and Culture, Law as Culture	78
2. Willenserklärungen (Erklärungen mit Rechtsfolgewillen)	81
a) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen	81

b) Empfangsbedürftige Willenserklärungen	82
<i>Inkurs:</i> Auslegung von Rechtsgeschäften und von Rechtsvorschriften	84
c) Zivilprozessuale Willenserklärungen (Prozesshandlungen)	85
d) Willenserklärungen im Öffentlichen Recht	86
<b>IV. Übungsfall</b>	<b>89</b>
<b>C. Das Recht verstehen</b>	<b>93</b>
<b>I. Recht lesen</b>	<b>93</b>
<b>II. Geschriebenes Recht verstehen</b>	<b>94</b>
1. Rechtsvorschriften identifizieren	94
a) Formen der Anwendbarkeit von Normen	96
b) Gliederungen der Rechtsgeflechte	98
aa) Internationale Dimension: Auslandsbezug	99
bb) Supranationale und föderale Dimension: Mehrebenenbezug	100
cc) Vertikale Dimension: Rechtsquellenhierarchie	101
dd) Horizontale Dimension: Spezialitätsverhältnisse	107
ee) Territoriale Dimension: Räumlicher Anwendungsbereich	113
ff) Temporale Dimension: Zeitlicher Anwendungsbereich	115
c) Rechtsvorschriften verifizieren	119
2. Rechtsvorschriften interpretieren	119
a) Der dreifache Auslegungsbegriff	120
aa) Auslegung erster Stufe: unbewusste Auslegung	120
bb) Auslegung zweiter Stufe: bewusste Auslegung	121
cc) Auslegung dritter Stufe: Konformauslegung (modifizierende und korrigierende Auslegung)	122
b) Auslegungszuständigkeit und Auslegungsbefugnis	122
c) Ziele der Auslegung	125
aa) Objektive oder subjektive, aktuelle oder entstehungszeitliche Perspektive?	125
bb) Hauptpositionen in der Kontroverse	125
<i>Inkurs:</i> Die amerikanische Debatte zur Verfassungsauslegung – living constitution oder original intent?	127
cc) Kriterien für die Kontroverse	128
dd) Stellungnahme: Unentbehrlichkeit der subjektiv-historischen Perspektive	128
<i>Inkurs:</i> Wille des Gesetzgebers?	129
d) Gegenstand der Auslegung	133
<i>Inkurs:</i> Normstrukturen	133
e) Auslegungsgesichtspunkte	138
aa) Wortlautauslegung	144
bb) Systematische Auslegung	159
cc) Historische und genetische Auslegung	171
dd) Teleologische Auslegung	175
ee) Rechtsvergleichende Auslegung?	185
ff) Topische Auslegung?	193
gg) Verfassungsorientierte Auslegung?	194
hh) Praxisorientierte Auslegung?	196
ii) Präjudizienorientierte Auslegung?	197
jj) Sonstige Kanones?	198

f) Zwischenergebnis	199
g) Übungsfall	201
3. Rechtsvorschriften kombinieren	205
a) Rückgriff auf erläuternde Rechtssätze	206
b) Rückgriff auf modifizierende Rechtssätze	208
c) Rückgriff auf vollständige Rechtssätze (Verweisungen)	209
d) Rückgriff auf verstärkende Rechtssätze?	211
<b>III. Gesprochenes Recht verstehen</b>	212
1. Begriff und Eigenarten gesprochenen Rechts	213
2. Erscheinungsbild und Bestandteile von Gerichtsentscheidungen	214
3. Lektüre und Verständnis von Gerichtsentscheidungen	216
4. Auslegung von Gerichtsentscheidungen	217
5. Insbesondere: Präjudizien	219
<b>D. Das Recht konkretisieren – Spielräume nutzen</b>	222
<b>I. Abwägungen als Querschnittsherausforderung in der Rechtsanwendung</b>	225
<i>Inkurs: Ökonomische Analyse des Rechts als Abwägungshilfe</i>	230
<b>II. Das Beispiel wertausfüllungsbedürftiger Begriffe</b>	234
<b>III. Das Beispiel der Verfassungsprinzipien</b>	236
1. Begriff und exemplarische Bedeutung	236
2. Anwendungsfelder und Erscheinungsformen	237
3. Normative Wirkungen und Risiken	238
4. Hilfestellungen zur Anwendung	238
<b>IV. Das Beispiel des Ermessens</b>	241
1. Begriff, Abgrenzungen, Formen	241
2. Dimensionen des Ermessens	242
3. Rechtliche Bindungen	243
4. Methodologische Hilfestellungen	243
<i>Inkurs: Gerechtigkeit als methodologisches Argument</i>	245
<b>V. Das Beispiel normübergreifender Abwägungen</b>	246
<b>E. Das Recht fortbilden</b>	251
<b>I. Auslegung und Rechtsfortbildung</b>	251
<b>II. Analogie</b>	253
1. Begriff, Abgrenzung und Formen	253
2. Grund, Grenzen und Gefahren	254
3. Voraussetzungen	255
a) Fehlen von Analogieverboten	256
b) Vorliegen einer Regelungslücke	259
c) Wertungsgleichheit der Sachverhalte	262
4. Besonderheiten der Gesamtanalogie	265
5. Wirkungen	268
6. Zusammenfassung	268
<b>III. Bildung und Anwendung eines Rechtsgrundsatzes</b>	269
1. Begriff und Abgrenzungen	269
2. Bildung des Rechtsgrundsatzes durch Induktion	270
3. Anwendung des Grundsatzes durch Deduktion	272

<b>F. Das Recht modifizieren und korrigieren</b>	273
<b>I. Umgang mit Redaktionsversehen und Übersetzungsfehlern</b>	273
<b>II. Umgang mit Diskrepanzen von Normtext und Norm</b>	275
1. Teleologische Reduktion	275
2. Teleologische Extension	279
3. Sonstige teleologische Korrekturen	280
<b>III. Umgang mit Normenkollisionen</b>	280
1. Kollisionen mit höherrangigem Recht: Konformauslegung?	280
a) Verfassungskonforme Auslegung	281
b) Europarechtskonforme Auslegung	287
aa) Primärrechtskonforme Auslegung mitgliedstaatlichen Rechts	288
bb) Primärrechtskonforme Auslegung von Sekundär- und Tertiärrecht	291
cc) Richtlinienkonforme Auslegung	292
c) Völkerrechtskonforme Auslegung?	297
aa) Nach dem Grundgesetz	298
bb) Nach Unionsrecht	301
d) Blick zurück: Strukturprobleme der Konformauslegungen	302
2. Kollisionen mit gleichrangigem Recht: Konkordanz?	303
<b>G. Methodenlehre <i>revisited</i></b>	305
<b>I. Methodenlehre als Wahrnehmungslehre und Erkenntniskritik</b>	305
<b>II. Methodenlehre als Übersetzungslehre</b>	307
<b>III. Methodenlehre als Rhetorik</b>	308
<b>IV. Methodenlehre als Vertrauenssicherung</b>	310
<b>V. Methodenlehre als Kooperationsangebot an die Normsetzer</b>	312
<b>Anhang I: Handreichungen zum Gutachtenstil</b>	313
<b>Anhang II: Glossar</b>	325
<b>Stichwortverzeichnis</b>	331

# Auswahlbibliographie

## Zur Geschichte der juristischen Methodenlehre

- Karin Althaus-Grewe*, Methodenlehre in der DDR-Rechtswissenschaft, Lohmar 2004
- Christian Baldus*, Gesetzesbindung, Auslegung und Analogie: Grundlagen und Bedeutung des 19. Jahrhunderts, in: Karl Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Aufl., Berlin/New York 2015, S. 22 ff.
- Wolfgang Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. I: Frühe und religiöse Rechte, Romanischer Rechtskreis, Tübingen 1975; Bd. II: Anglo-Amerikanischer Rechtskreis, Tübingen 1975; Bd. III: Mitteleuropäischer Rechtskreis, Tübingen 1976
- Dieter Grimm*, Methode als Machtfaktor, in: ders., Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1987, S. 347 ff.
- Hans-Peter Haferkamp*, Zur Methodengeschichte unter dem BGB in fünf Systemen, in: AcP 214 (2014), S. 60 ff.
- Jan Dirk Harke*, Juristenmethode in Rom, in: Karl Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Aufl., Berlin/New York 2015, § 2, S. 7 ff.
- A. W. *Heinrich Langhein*, Das Prinzip der Analogie als juristische Methode. Ein Beitrag zur Geschichte der methodologischen Grundlagenforschung vom ausgehenden 18. bis zum 20. Jahrhundert (Hamburger Rechtsstudien, Heft 82), Berlin 1992
- Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1991, 1. Teil (I. Historisch-kritischer Teil)
- Oliver Lepsius*, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus, München 1994
- Regina Ogorek*, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986
- Peter Raisch*, Juristische Methoden vom antiken Rom bis zur Gegenwart, Heidelberg 1995
- Joachim Rückert* u.a., in: ders./Ralf Seinecke (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 3. Aufl., Baden-Baden 2017, *passim*, insbes. S. 53 ff. und (überblicksartig) S. 541 ff.
- Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (1968), 8. Aufl., Tübingen 2017
- Jan Schröder*, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule, 2. Aufl., München 2012
- ders.*, Theorie der Gesetzesinterpretation im frühen 20. Jahrhundert, Baden-Baden 2011
- ders.*, Methodenlehre, historisch, in: Enzyklopädie zur Rechtsphilosophie, [www.enzyklopaedie-rechtsphilosophie.net](http://www.enzyklopaedie-rechtsphilosophie.net) (Erstpublikation: 25.8.2013, letzter Abruf: 27.6.2019)
- Stefan Vogenauer*, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent. Eine vergleichende Untersuchung der Rechtsprechung und ihrer historischen Grundlagen, Bd. 1, Tübingen 2001, S. 430 ff.
- Walter Wilhelm*, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert. Die Herkunft der Methode Paul Labands aus der Privatrechtswissenschaft, Frankfurt/Main 1958

## Einführungen in juristisches Denken und Methodik, Arbeitshilfen

- Guy Beaucamp/Jakob Beaucamp*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 4. Aufl., Heidelberg 2019
- Rolf Bender/Armin Nack/Wolf-Dieter Treuer (Begr.)/Robert Häcker/Volker Schwarz/Wolf-Dieter Treuer (Bearb.)*, Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungsbegriff, 4. Aufl., München 2014
- Johann Braun*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 4. Aufl. Tübingen 2011
- Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., Köln 2008, auch zugänglich unter <http://hdr.bmj.de/sitemap.html> (letzter Abruf 27.6.2019)

- Tim W. Dornis/Florian Keßenich/Dominik Lemke*, Rechtswissenschaftliches Arbeiten, Tübingen 2019
- Karl Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl., herausgegeben und bearbeitet von Thomas Würtenberger und Dirk Otto, Stuttgart u.a. 2018
- Hans Franzen/Sabine Kempelmann*, Anwaltskunst. Faustregeln, Lösungsalternativen, Kontraste, 3. Aufl., München 2001
- Fritjof Haft*, Einführung in das juristische Lernen. Unternehmen Jurastudium, 7. Aufl., Bielefeld 2015
- Norbert Horn*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 6. Aufl., Heidelberg 2016
- Eleonora Kohler-Gebrig*, Einführung in das Recht. Technik und Methoden der Rechtsfindung, 2. Aufl., Stuttgart 2017
- Otto Lagodny*, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden. Eine praxisorientierte Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten im Strafrecht, Öffentliches Recht, Zivilrecht, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2012
- ders.*, Juristisches Begründen. Argumentations- und Prüfungstraining für ein zentrales Studienziel, Wien 2013
- Philippe Mastronardi*, Juristisches Denken: eine Einführung, 2. Aufl., Bern u.a. 2003
- Thomas M. J. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl., München 2018
- Olaf Muthorst*, Grundlagen der Rechtswissenschaft. Methode – Begriff – System, 2. Aufl., München 2019
- Ingeborg Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 4. Aufl., Göttingen 2019
- Gunther Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen, fortgeführt und neu bearbeitet von Angela Schwerdtfeger, 15. Aufl. 2018
- Peter J. Tettinger/Thomas Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik. Klausuren – Haus- und Seminararbeiten – Dissertationen, 4. Aufl., München 2009
- Mike Wienbracke*, Juristische Methodenlehre, Heidelberg 2013

### Werke mit methodenbezogenen Teilen

- Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann* (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl., Heidelberg 2016 (insbes. Kap. 5 ff.)
- Stephan Kirste*, Einführung in die Rechtsphilosophie, Darmstadt 2010 (insbes. S. 44 ff.)
- ders.*, Einführung in die Rechtsphilosophie, Baden-Baden 2019 (i.E.)
- Julian Krüper* (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 3. Aufl., Baden-Baden 2017 (insbes. § 9: *Heiko Sauer*, Juristische Methodenlehre; § 10: *Susanne Augenhofer*, Rechtsvergleichung, § 11: *Giesela Rühl*, Ökonomische Analyse des Rechts)
- Michael Potacs*, Rechtstheorie, Wien 2015, insbes. S. 153 ff.
- Klaus F. Röhl/Hans-Christian Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., Köln/München 2008 (insbes. §§ 77–84)
- Bernd Rütters/Christian Fischer/Axel Birk*, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 10. Aufl., München 2018 (insbes. §§ 20–25)

### Methodenlehren

- Robert Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, 7. Aufl., Frankfurt am Main 2012
- ders./Hans-Joachim Koch/Lothar Kublen/Helmut Rießmann*, Elemente einer juristischen Begründungslehre, Baden-Baden 2003
- Hans Herbert von Arnim/Stefan Brink*, Methodik der Rechtsbildung unter dem Grundgesetz, Speyer 2001 (insbes. S. 146 ff., 230 ff.)
- Franz Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien/New York 1991

## Werke mit europarechtlichem Schwerpunkt

---

- Wolfgang Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. IV: Dogmatischer Teil, Tübingen 1977
- Wolfgang Gast*, Juristische Rhetorik. Auslegung, Begründung, Subsumtion, 5. Aufl., Heidelberg 2015
- Hans-Joachim Koch/Helmut Rießmann*, Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München 1982
- Ernst A. Kramer*, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl., Bern 2016
- Martin Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation, 2. Aufl., Berlin 1976
- Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1991
- ders./Claus-Wilhelm Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. der Studienausgabe des von Karl Larenz begründeten Lehrbuchs, Berlin/Heidelberg/New York 1995
- Dirk Looschelders/Wolfgang Roth*, Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung. zugleich ein Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung, Berlin 1996
- Thomas M. J. Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl., München 2019
- Friedrich Müller/Ralph Christensen*, Juristische Methodik, Band I: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 11. Aufl., Berlin 2013
- Hans-Martin Pawlowski*, Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes, 3. Aufl., Heidelberg 1999
- Peter Raisch*, Juristische Methoden vom antiken Rom bis zur Gegenwart, Heidelberg 1995
- Joachim Rückert/Ralf Seinecke* (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 3. Aufl., Baden-Baden 2017
- Jan Schapp*, Methodenlehre des Zivilrechts, Tübingen 1998
- Dieter Schmalz*, Methodenlehre für das juristische Studium, 4. Aufl., Baden-Baden 1998 (vergriffen)
- Hans-Joachim Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition, Freiburg im Breisgau/München 2017
- Joachim Vogel*, Juristische Methodik, Berlin 1998
- Reinhold Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl., München 2012

## Werke mit europarechtlichem Schwerpunkt

- Axel Adrian*, Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre. Die begrifflichen und („fuzzy“-)logischen Grenzen der Befugnisnormen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2009
- Jochen Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Frankfurt am Main 1997
- Ino Augsberg*, Methoden des europäischen Verwaltungsrechts, in: Jörg Philipp Terhechte (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union, Baden-Baden 2011, § 4, S. 147 ff.
- Joxerramon Bengoetxea*, The Legal Reasoning of the European Court of Justice, Oxford 1993
- Klaus-Dieter Borchardt*, Auslegung, Rechtsfortbildung und Rechtsschöpfung, in: Reiner Schulze/Manfred Zuleeg/Stefan Kadelbach (Hrsg.), Europarecht. Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 3. Aufl., Baden-Baden 2015, § 15, S. 625 ff.
- Carsten Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt am Main 1998
- Wolfgang Buerstedde*, Juristische Methodik des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Ein Leitfa-den, Baden-Baden 2006
- Mariele Dederichs*, Die Methodik des EuGH. Häufigkeit und Bedeutung methodischer Argumente in den Begründungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 2004



- Thomas Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode. Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre, Tübingen 2009
- Miguel Poiares Maduro*, We The Court. The European Court of Justice and the European Economic Constitution. A Critical Reading of Article 30 of the EC Treaty, Oxford 1998
- Sebastian A.E. Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, Tübingen 2013
- Friedrich Müller/Ralph Christensen*, Juristische Methodik, Band II: Europarecht, 3. Aufl., Berlin 2012
- Michael Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht. Eine vergleichende Untersuchung der Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofs und der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Baden-Baden 1994
- Karl Riesenhuber* (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Aufl., Berlin/New York 2015

### Beiträge zu Methoden im Völkerrecht

- Marten Bos*, Theory and Practice of Treaty Interpretation, Netherlands International Law Review, Vol. XXVII (1980), S. 3–38
- Achim Brötzel*, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge im Lichte der Wiener Vertragsrechtskonvention, JURA 1988, S. 343–349
- Francesco Francioni*, Equity in International Law (4/2007), in: MPEPIL (online)
- Marti Koskeniemi*, Methodology of International Law (11/2007), in: MPEPIL
- Thilo Marauhn*, Plädoyer für eine grundlagenorientierte und zugleich anwendungsbezogene Völkerrechtswissenschaft, ZaöRV 67 (2007), S. 639–656
- Ingo Venzke*, How Interpretation Makes International Law. On Semantic Change and Normative Twists, Oxford 2012
- Silja Vöneky*, Analogy in International Law (2/2008), in: MPEPIL

### Werke aus dem oder zum außerdeutschen Sprachraum

- Aharon Barak*, Purposive Interpretation in Law, Princeton/Oxford 2005
- Jean-Louis Bergel*, Méthodologie juridique, 3. Aufl., Paris 2018
- Noberto Bobbio*, Teoria generale del diritto, Turin 1993
- Frank B. Cross*, The Theory and Practice of Statutory Interpretation, Stanford 2009
- Günter Hager*, Rechtsmethoden in Europa, Tübingen 2009
- Neil D. MacCormick/Robert S. Summers* (Hrsg.), Interpreting Statutes. A Comparative Study, Aldershot 1991
- dies.* (Hrsg.), Interpreting Precedents. A Comparative Study, Aldershot 1997
- José Maria Rodríguez de Santiago*, Metodología del Derecho administrativo, Madrid 2016
- Antonin Scalia/Bryan A. Garner*, Reading Law. The Interpretation of Legal Texts, St. Paul/MN 2012
- Stefan Vogenauer*, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent, 2 Bände, Tübingen 2001
- Glanville Williams*, Learning the Law, 16. Aufl., London 2016

### Beiträge zur Auslegung

- Gerhard Kurz*, Hermeneutische Künste. Die Praxis der Interpretation, Stuttgart 2018
- Alexander Lüderitz*, Auslegung von Rechtsgeschäften, Karlsruhe 1966
- Alexander Schmitt Glaeser*, Vorverständnis als Methode. Eine Methodik der Verfassungsinterpretation unter besonderer Berücksichtigung U.S.-amerikanischen Rechtsdenkens, Berlin 2004
- Eric Simon*, Gesetzesauslegung im Strafrecht. Eine Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Strafrechtliche Abhandlungen, N.F., Bd. 161), Berlin 2005
- Ulrich Smeddinck*, Rechtliche Methodik: Die Auslegungsregeln (RATUBS Nr. 4/2013), Braunschweig 2013

## Beiträge zu Grundsatzfragen und Teilaspekten

---

Rolf Wank, Die Auslegung von Gesetzen, 6. Aufl., München 2015

Ernst Zeller, Auslegung von Gesetz und Vertrag. Methodenlehre für die juristische Praxis, Zürich 1989

## Beiträge zur juristischen Logik

Maximilian Herberger/Dieter Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen. Logik – Semiotik – Erfahrungswissenschaften, Frankfurt/Main 1980 (insbes. S. 17 ff.)

Udo Heyder, Gültigkeit und Nutzen der besonderen juristischen Schlussformen in der Rechtsanwendung, Göttingen 2010

Jan C. Joerden, Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg 2018

Andreas Klauer, Basiswissen Logik für Jurastudenten, Berlin 2005

Ulrich Klug, Juristische Logik, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg 1982

Eckart Ratschow, Rechtswissenschaft und formale Logik, Baden-Baden 1998

Friedrich E. Schnapp, Logik für Juristen, 7. Aufl., München 2016

Ota Weinberger, Rechtslogik, 2. Aufl., Berlin 1989

## Beiträge zu Grundsatzfragen und Teilaspekten

Susanne Augenhöfer, Rechtsvergleichung, in: Julian Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 3. Aufl., Baden-Baden 2017, § 10

Christian Baldus/Frank Theisen/Friederike Vogel (Hrsg.), „Gesetzgeber“ und Rechtsanwendung. Entstehung und Auslegungsfähigkeit von Normen, Tübingen 2013

Dietrich Busse, Juristische Semantik (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 157), 2. Aufl., Berlin 2010

Claus-Wilhelm Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. Berlin 1983

ders., Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl., Berlin 1983

Ralph Christensen, Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989

Daniel Effer-Uhe/Alica Mohnert. Psychologie für Juristen, Baden-Baden 2019

Holger Fleischer (Hrsg.), Mysterium „Gesetzesmaterialien“, Tübingen 2013

Gottfried Gabriel/Rolf Gröschner (Hrsg.), Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre (Politika, Bd. 7), Tübingen 2012

Anna Gamper/Bea Verschaegen (Hrsg.), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (IGKK, Bd. IV), Wien 2013

Susanne Hähnchen (Hrsg.), Methodenlehre zwischen Wissenschaft und Handwerk, Tübingen 2019

Görg Haverkate, Gewissheitsverluste im juristischen Denken. Zur politischen Funktion der juristischen Methode (Schriften zur Rechtstheorie, H. 73), Berlin 1977

Philipp Heck, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, AcP 112 (1914), S. 1–313

Ekkehard Hofmann, Abwägung im Recht. Chancen und Grenzen numerischer Verfahren im öffentlichen Recht (Jus Publicum, Bd. 158), Tübingen 2007

Rudolf Hübner, Ausländisches Recht vor deutschen Gerichten. Grundlagen und europäische Perspektiven der Ermittlung ausländischen Rechts im gerichtlichen Verfahren (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht, Bd. 105), Tübingen 2014

Uwe Kischel, Rechtsvergleichung, München 2015

Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004

Katja Langenbacher, Die Entwicklung und Auslegung von Richterrecht (Münchener Universitätschriften, Bd. 114), München 1996

Jannis Lennartz, Dogmatik als Methode, Tübingen 2017

Basil Markesinis, Rechtsvergleichung in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, München 2004

- Christoph Möllers*, Methoden, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., München 2012, § 3 Methoden.
- Franz Reimer* (Hrsg.), Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?, Baden-Baden 2016
- René A. Rhinow*, Rechtsetzung und Methodik. Rechtstheoretische Untersuchungen zum gegenseitigen Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, Basel/Stuttgart 1979
- Klaus F. Röhl*, Grundlagen der Methodenlehre I: Aufgaben und Kritik, in: Enzyklopädie zur Rechtsphilosophie, www.enzyklopaedie-rechtsphilosophie.net (Erstpublikation 4.2.2013, letzter Abruf: 27.6.2019)
- ders.*, Grundlagen der Methodenlehre II: Rechtspraxis, Auslegungsmethoden, Kontext des Rechts, a.a.O.
- Rodolfo Sacco/Piercarlo Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Baden-Baden 2017
- Wilhelm A. Scheuerle*, Rechtsanwendung, Nürnberg/Düsseldorf 1952
- Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Methoden der Verwaltungswissenschaft (Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts, Bd. 10), Baden-Baden 2004
- Arne Upmeyer*, Fakten im Recht. Eine Untersuchung zur Tatsachenfeststellung im Rechtsprozess (Fundamenta Juridica, Bd. 60), Baden-Baden 2010
- Adrian Vermeule*, Judging Under Uncertainty: An Institutional Theory of Legal Interpretation, Cambridge (Mass.) 2006
- Thomas Wischmeyer*, Zwecke im Recht des Verfassungsstaates. Geschichte und Theorie einer juristischen Denkfigur (Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 26), Tübingen 2015
- Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., Tübingen 1996

### Besonders lesenswerte Aufsätze

- Andreas von Arnould*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: VVDStRL 74 (2015), S. 39–87
- Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529–1538
- ders.*, Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Bestandsaufnahme und Kritik, NJW 1976, S. 2089–2099
- Claus-Wilhelm Canaris*, Die verfassungskonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in: Heinrich Honsell u.a. (Hrsg.), Privatrecht und Methode. Festschrift für Ernst A. Kramer, Basel 2004, S. 141–159
- Josef Esser*, Bemerkungen zur Unentbehrlichkeit des juristischen Handwerkszeugs, JZ 1975, S. 555–558
- Axel Flessner*, Juristische Methodenlehre und europäisches Privatrecht, JZ 2002, S. 14–23
- Dieter Grimm*, Methode als Machtfaktor, in: *ders.*, Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, 1987, S. 347–372
- Peter Häberle*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913–919
- Martin Hochbuth*, Methodenlehre zwischen Staatsrecht und Rechtsphilosophie – und als Verschleierung des Theorie-Praxis-Bruchs, Rechtstheorie 32 (2001), S. 227–238
- Franz Kasper*, Der Anwalt im Kampf ums Recht, JZ 1995, S. 746–753
- Joseph Raz*, Why Interpret, in: *ders.*, Between Authority and Interpretation. On the Theory of Law and Practical Reason, Oxford 2009, S. 223–240
- Hans-Christian Röhl*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: VVDStRL 74 (2015), S. 7–37
- Bernhard Schlink*, Bemerkungen zum Stand der Methodendiskussion in der Verfassungsrechtswissenschaft, Der Staat 19 (1980), S. 73–107

## Häufig zitierte Literatur aus einzelnen Teilrechtsgebieten

---

*Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht. Vorüberlegungen zu einem differenziert-integrativen Methodenverständnis am Beispiel des Umweltrechts, in: Hartmut Bauer u.a. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, Tübingen 2002, S. 171–195

## Häufig zitierte Literatur aus einzelnen Teilrechtsgebieten

*Jens Adolphsen*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2016

*Andreas von Arnould*, Völkerrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2016

*Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl., München 2018

*Christian Bumke/Andreas Voßkuhle*, Casebook Verfassungsrecht, 7. Aufl., Tübingen 2015

*Wilfried Erbguth/Annette Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2018

*Stephan Hobe*, Europarecht, 9. Aufl., München 2017

*Friedhelm Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 11. Aufl., München 2019

*Urs Kindhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Baden-Baden 2017

*Hartmut Maurer/Christian Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2017

*ders.*, Staatsrecht I: Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010

*Dieter Medicus/Jens Petersen*, Bürgerliches Recht. Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 26. Aufl., München 2017

*Stefan Muckel/Markus Ogorek*, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl., München 2018

*Otto Palandt* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 78. Aufl., München 2019

*Franz Reimer*, Verfassungsprinzipien. Ein Normtyp im Grundgesetz, Berlin 2001

*Michael Sachs* (Hrsg.), GG, Kommentar, 8. Aufl., München 2018

*Paul Stelkens/Heinz-Joachim Bonk/Michael Sachs*, VwVfG, 9. Aufl., München 2018

*Uwe Volkmann*, Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 2013



## Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen richten sich nach *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2013, soweit nicht aus dem Kontext und den folgenden Angaben Abweichendes ersichtlich ist.

AL	Ad Legendum
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 5.2.1794
AS	Amtliche Sammlung des [schweizerischen] Bundesrechts
Ast.	Antragsteller
c.i.c.	1. <i>culpa in contrahendo</i> , Verschulden bei Vertragsschluss 2. Codex Iuris Civilis 3. Codex Iuris Canonici
diff.	differenzierend
diss. op.	<i>dissenting opinion</i> , abweichende Meinung
DS	Der Sachverständige
GA	Generalanwalt
GBA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GfU	Gesellschaft für Umweltrecht e.V.
GVwR	Grundlagen des Verwaltungsrechts
HGR	Handbuch der Grundrechte
IGKK	Interdisziplinäre Gesellschaft für Komparatistik und Kollisionsrecht
J. Polit. Econ.	Journal of Political Economy
JRP	Journal für Rechtspolitik
lat.	lateinisch/lateinisch für
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
mph	miles per hour
MS	Manuskript
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
PNAS	Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America
RW	Rechtswissenschaft
scil.	scilicet (lat.): nämlich, d.h.
s.-h.	schleswig-holsteinisch
s.v.	sub voce (lat.): unter dem Eintrag/Stichwort
UNTS	United Nations Treaty Series
VRÜ	Verfassung in Recht und Übersee
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23.5.1969, UNTS Bd. 1155 S. 331, BGBl. 1985 II S. 926.



## A. Wozu und in welchem Sinne „Juristische Methodenlehre“?

### I. Die Herausforderungen für die Methodenlehre

Gehalt und Gestalt Juristischer Methodenlehre hängen davon ab, worin man die Probleme sieht, die sie zu lösen hat. Diese Probleme sollen in zwei Schritten skizziert werden: als Herausforderungen durch die derzeitige Rechtsordnung (1.) für den typischen Rechtsanwender (2.).

#### 1. Herausforderungen durch die derzeitige Rechtsordnung

Die deutsche Rechtsordnung (bei der das Unionsrecht immer mitzudenken ist) stellt ein **dichtes teleologisches Geflecht von Texten** – Kodifikationen unterschiedlicher Normebenen, eher punktuellen Normen unter Einschluss eines unübersehbaren Korpus von Richterrecht unterschiedlicher Ebenen – dar. Das der juristischen Ausbildung zugrunde liegende Leitbild der dominanten Kodifikation,<sup>1</sup> die (mit gewissen Einschränkungen) als vorgegebene Sinneinheit für einen Lebensbereich betrachtet werden kann, wird durch das Vexierbild einer Vielzahl von Normen unterschiedlicher Normsetzer ersetzt, bei denen die Sinneinheit eher aufgegeben als vorgegeben ist. Der einzelne Rechtssatz ist, bildlich gesprochen, nicht mehr König in seinem Reich, sondern Beamter in einem Verbund von Bürokratien – sein Wirken muss nach oben und unten, links und rechts koordiniert werden.<sup>2</sup> Das Auffinden einer Entscheidungsnorm gelingt damit „immer weniger durch derogierende Aussonderung; die Entscheidungsnorm muss vielmehr aus sich überlappenden Normen unterschiedlicher Provenienz konstruiert werden.“<sup>3</sup> Paradoxerweise lässt die Zunahme von Normen<sup>4</sup> die Verwirklichungschance der einzelnen Norm sinken, schon weil mit Blick auf die Koordinierungsbedarfe (in der Horizontalen: Normkonkurrenzen, in der Vertikalen: Konformauslegungen) der Informationsgehalt der einzelnen Norm und insbesondere des Normtextes<sup>5</sup> abnimmt. Wann die einzelne Norm anwendbar ist, was sie bedeutet und ob sie wirksam ist, lässt sich nur mehr mit Blick auf viele andere Normen herausfinden.

Auch treten an die Stelle klarer Rangverhältnisse uneindeutigere Verhältnisbestimmungen. Ohnehin besitzt der Rangbegriff im Recht „nur innerhalb enger inhaltlicher Kontexte Bedeutung. Verlässt man diese und fragt nach dem abstrakten Rangverhältnis einer ganzen Normenordnung, verliert der Rangbegriff seinen Sinn und löst sich in **Netze von Über-, Unter- und Gleichordnungsbeziehungen** auf, die keine inhaltliche Aussage über das Rangverhältnis der Gesamtordnung mehr erlauben.“<sup>6</sup> An die Stelle binärer Entscheidungen (wie Geltung/Nichtgeltung; Anwendbarkeit/Unanwendbarkeit) treten differenziertere und damit auch punktuellere Problemlösungen, insbesondere die

1 Reinhard Zimmermann, Codification, ERCL 2012, S. 367 (381).

2 Für das europäische Mehrebenensystem nachdrücklich Axel Flessner, Juristische Methode und Europäisches Privatrecht, JZ 2002, S. 14 (16).

3 Andreas von Arnald, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: VVDStRL 74 (2015), S. 39 (56 f.).

4 Hierzu Franz Reimer, Das Parlamentsgesetz, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), GVwR I, 2. Aufl. 2012, § 9 Rn. 99.

5 So für den Verfassungstext Uwe Volkmann, Verfassungslehre, S. 163: Relativierung als Folge von Europäisierung und Internationalisierung.

6 Marietta Auer, Die primärrechtskonforme Auslegung, in: Neuner (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht, 2007, S. 27 (37); ähnlich von Arnald, Öffnung (Fn. 3), VVDStRL 74 (2015), S. 39 (55): „Von normativem Vorrang zu normativer Überlappung“.



wechselseitige Berücksichtigung von Wertungen verschiedener Rechtskreise, Rechtsebenen und Rechtsschichten. So ist bei der verfassungskonformen Auslegung (um ein einfaches Beispiel zu nennen) nicht nur die einfachrechtliche Norm im Lichte der Verfassung, sondern auch umgekehrt die Verfassung im Lichte des einfachen Rechts auszulegen (Rn. 31).

**Terminologischer Hinweis:** Während „Berücksichtigung“ in der Regel die Zurkenntnisnahme von Argumenten (oder sonstigen Vorgaben), deren Einbeziehung in die Entscheidung und eine Auseinandersetzung mit ihnen meint,<sup>7</sup> aber keine strikte Bindung intendiert, bedeutet „Beachtung“ in aller Regel die Befolgung einer Vorgabe, impliziert also eine strikte Bindung. Den Unterschied nutzt der Gesetzgeber bspw. in § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG: Bei raumbedeutsamen Planungen und bestimmten anderen Entscheidungen öffentlicher Stellen „sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“<sup>8</sup> Weitere Abstufungen sind möglich, etwa eine „maßgebliche Berücksichtigung“ (vgl. bspw. Art. 23 Abs. 5 Satz 2 GG n.F.<sup>9</sup>).

- 4 Zu dieser Fülle in Horizontale und Vertikale tritt eine Fülle in der Zeit hinzu: Denn das Normengeflecht ist nicht stabil, sondern in permanenter Änderung begriffen. Dies gilt im Unionsrecht vor allem für das Sekundär- und Tertiärrecht<sup>10</sup> (für das Primärrecht wegen seiner Natur als multilateraler Vertrag nicht), auf Bundesebene schon für das Verfassungsrecht,<sup>11</sup> zumal für das einfache Recht,<sup>12</sup> bei dem stets auch das Richterrecht (insbesondere der Verfassungsgerichte) einzurechnen ist. Aufgrund der Geflechtnatur der Rechtsordnung wirken sich – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – auch Änderungen anderer Normen auf die je (unmittelbar) einschlägige Norm aus. Diese permanenten Veränderungen legen bei der Rechtsanwendung einen Arbeitsschritt nahe, der hier „Verifikation“ genannt wird: die bewusste Vergewisserung über die Anwendbarkeit der Normen (Rn. 234).
- 5 In der Folge lässt sich die Rechtsordnung häufig eher als **Rechtsunordnung** bezeichnen. Mag man den Rechtsanwender auch mit einem Pianisten vergleichen<sup>13</sup> – häufig hat er jedenfalls kein stimmiges Notenheft vor sich, sondern „findet am Pult ein halbleeres

7 Vgl. bspw. Gemeinsame Verfassungskommission, BT-Drs. 12/6000, S. 23 (zu Art. 23 Abs. 5 Satz 1 GG n.F.).

8 Hierzu Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 23, 53 ff.

9 Zur freilich umstrittenen Deutung Heintschel von Heinegg, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, Stand 1.3.2015, 40. Edition, Art. 23 Rn. 46.

10 So wurde die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte („Ökodesign-Richtlinie“) durch die RL 2008/28/EG geändert und durch die RL 2009/125/EG ersetzt; diese wurde durch die RL 2012/27/EU wiederum geändert.

11 Mit 63 Verfassungsänderungen (Stand: Juli 2019), d.h. jährlich etwa einer förmlichen Änderung (hinter der sich häufig die Änderung zahlreicher einzelner Artikel verbergen); hinzu treten auslegungsrelevante verfassungsgerichtliche Entscheidungen.

12 So ist das BGB seit der Neubekanntmachung 2002 einhundertsechsmal geändert worden, das wesentlich knappere VwVfG seit der Neubekanntmachung 2003 immerhin vierzehnmal (Stand: Juli 2019).

13 So der kontrovers diskutierte Vergleich des seinerzeitigen BGH-Präsidenten Günter Hirsch: Zwischenruf: Der Richter wird's schon richten, ZRP 2006, S. 161 mit Blick auf die Interpretationsbedürftigkeit des Rechts: „Deshalb entspricht das Bild vom Herrn und Diener nicht mehr unserer Verfassungswirklichkeit. Sucht man ein Bild, so passt meines Erachtens am ehesten das des Pianisten und Komponisten für das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber. Er interpretiert die Vorgaben, mehr oder weniger virtuos, er hat Spielräume, darf aber das Stück nicht verfälschen.“; dagegen Bernd Rüthers, Kurzbeitrag: Zwischenruf aus der methodischen Wüste: „Der Richter wird's schon richten“, JZ 2006, S. 958 ff.; Christoph Möllers, Mehr oder weniger virtuos, FAZ v. 26.10.2006, S. 37; vgl. weiter Günter Hirsch, Auf dem Weg zum Richterstaat?, JZ 2007, S. 853 ff.; Christoph Möllers, Erwiderung, JZ 2008, S. 188 f.; Günter Hirsch, Schlusswort, JZ 2008, S. 189; lesenswert (und

Notenblatt mit der Vorgabe, mit der rechten Hand Bach und mit der linken Chopin zu spielen – und so zu variieren, dass das Publikum keine Disharmonien hört.“<sup>14</sup> Die Rechtsordnung ist also ein vielschichtiges und vielstimmiges Fragment. Weil sie historisch, demokratisch und international bedingt ist, kann sie weder aus einem Guss noch sonst eine wirkliche inhaltliche Einheit sein. Vielmehr bleibt sie ein Torso, der in der Verwirklichung zu einer gewissen Harmonie und relativen Vollständigkeit gebracht werden muss. Nur in diesem Sinne ist sie ein teleologisches Ganzes.

Ob **Richterrecht** als Rechtsquelle bezeichnet werden kann, ist umstritten;<sup>15</sup> unumstritten ist dagegen seine immense faktische Bedeutung: „Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat für die Instanzgerichte eine enorme Bedeutung erlangt, die den Gesetzgeber beunruhigen muss ... Ohne Weiteres lassen sich derzeit ... mitunter rein technische Faktoren ausmachen, die diese Entwicklung befördert haben:

- komfortable, schnelle, kostengünstige und umfangreiche elektronische Informations- und Recherchesysteme an jedem richterlichen Arbeitsplatz,
- die ungeheure Vielfalt der rechtlichen Fragestellungen,
- die Ausdifferenzierung des Rechtssystems bei gleichzeitigem Festhalten am richterlichen Idealtypen des Einheitsjuristen.“<sup>16</sup>

Schließlich ist dem Recht mehr denn je nicht nur die Aufgabe der Unrechtsabwehr (oder anderer Formen des Ziehens äußerster Grenzen) zugewiesen, sondern auch die **Aufgabe der sozialen Gestaltung** und Konfliktbewältigung (etwa: der Miethöhenregulierung<sup>17</sup>). Daraus folgt die Notwendigkeit der Koordinierung gleichermaßen legitimer Interessen, d.h. der Abwägung.<sup>18</sup> Je intensiver die Tätigkeiten und Wirkungen der Rechtssubjekte – etwa aufgrund einer immer größeren Arbeitsteilung – verschränkt sind, je mehr sich ihre Sphären faktisch überschneiden und je mehr ein Rechtssystem die Koordination der damit verbundenen unterschiedlichen Interessen als Aufgabe annimmt, desto häufiger muss es dem Grunde nach allseits berechnete Positionen zu einem Ausgleich bringen. Diese Herausforderung stellt sich primär der Rechtsetzung, häufig aber auch der Rechtsanwendung. Denn

„the incapacity to reach decisions in the political forum has left judicial institutions with the responsibility for solving political conflicts. Sometimes this is even a conscious choice taken by political actors, either to avoid political conflicts or to confer on political decisions the legitimacy of the law.“<sup>19</sup>

In diesem Sinne wächst Rechtsanwendern also eine politisch erscheinende Aufgabe zu: die der Koordination allseits legitimer Positionen.

krit.) VG Frankfurt/Main, Urt. v. 15.11.2012, 1 K 843/12.F, Rn. 26 ff. (zugänglich über <http://www.lareda.hessen.recht.hessen.de>). – Hauptproblem des Pianisten-Bildes dürfte sein, dass es die in der Rechtsanwendung liegende Ausübung anvertrauter Macht vergessen lässt.

14 *Marietta Auer*, Methodenkritik und Interessenjurisprudenz. Philipp Heck zum 150. Geburtstag, ZEuP 2008, S. 517 (531).

15 Vgl. statt aller *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 236 ff.

16 *Wilhelm Wolf*, Richterliche Entscheidungsroutinen als Gegenstand und Leitfaden der juristischen Methodenlehre: zivilrechtliche Perspektiven, in: Reimer (Hrsg.), Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?, 2016, S. 75 (81).

17 Bspw. BVerfG, Beschl. v. 18.7.2019, 1 BvL 1/18 u.a.- Mietpreisbremse, insbes. Juris-Rn. 54 ff.: § 556 d Abs. 1 BGB als verfassungsmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung.

18 *Alberto Vespaziani*, Interpretazioni del bilanciamento dei diritti fondamentali, Padua 2002, S. 136.

19 *Miguel Poaires Maduro*, We The Court, S. 17, unter nachdrücklichem Hinweis auf das Europarecht.

**2. Herausforderungen für die Rechtsanwender**

- 8 Geht man vom Eigensinn der jeweiligen Interpreten aus, der zu disziplinieren ist (also einem volitiven Defizit), so wird Methodenlehre auf ein Korsett verrechtlichter Methodenregeln oder die Ausbildung und Verbreitung einer spezifischen Berufsethik hinauslaufen. Geht es schwerpunktartig um das Problem der intellektuellen Durchdringung immer komplizierterer Normen oder immer größer und komplexer werdender Normmassen (also kognitive Defizite), so wird die Methodenlehre versuchen, Schlüssel zum Verständnis und zum Nachvollzug der Strukturen der Rechtsordnung – auf der Mikroebene oder auf der Makroebene – bereitzuhalten, etwa durch weitere Maximen zu Geltungs- und Anwendungsvorrängen von Normen. Insofern kann Methodenlehre eher den Charakter eines Berufsrechts, einer Ethik oder aber einer Technik annehmen.
- 9 Versteht man (ebenfalls in typisierender Gegenüberstellung) die Hauptproblemsituation der Methodenlehre, die Rechtsanwendung, schwerpunktartig als Erkenntnisfrage, so wird die Methodenlehre Züge einer Erkenntnistheorie, versteht man die Problemsituation als Entscheidungsfrage, so wird sie stärker Züge einer Entscheidungstheorie aufweisen. Kurz gesagt: Methodenlehre ist in mehrfachem Sinne problem- und perspektivenabhängig.

Problem- und Perspektivenabhängigkeit der Methodenlehre

Problemstellungen	Rechtsanwendung als Erkenntnisproblem	Rechtsanwendung als Entscheidungsproblem	
Problem volitiver Schwächen des Rechtsanwenders	Trägheit, Vorurteilsbefangenheit ▶ Funktion der Methoden: Transparenzschaffung für Dritte	Ungehorsam, Willkür ▶ Funktion der Methoden: Eindämmung von Dezisionismus, Selbstdisziplinierung	Methodenlehre als Berufsrecht oder Ethik
Problem kognitiver Schwächen des Rechtsanwenders	unterkomplexe Rechtsanwendung ▶ Funktion der Methoden: Leitfaden durch das Gewirr der Vorgaben	unterkomplexe Entscheidungsfindung ▶ Funktion der Methoden: Leitfaden durch das Gewirr der Entscheidungssichtspunkte	Methodenlehre als Technik
	Methodenlehre als Erkenntnistheorie	Methodenlehre als Entscheidungstheorie	

- 10 Richtig erscheint, wie meist, der verbindende Weg. Die Beschränkung auf einen der Problemkreise und damit eines der Instrumente wäre reduktionistisch. Ein Jurist, der die Techniken der Rechtsanwendung virtuos beherrscht, kann deren Fluchtpunkt aus dem Auge verlieren; kann die Bereitschaft verlieren, sie in Distanz zu seinem jeweiligen Partikularinteresse anzuwenden; kann der Eigendynamik seiner Methodenkompetenzen unterliegen – kurz: ein letztlich inkompetenter Jurist sein; insofern hilft eine immer

weitere Ausdifferenzierung der Methodenregeln nicht.<sup>20</sup> Ein Jurist, der die Vielzahl der für die Auslegung und Anwendung des Rechts relevanten Parameter nicht verarbeiten kann, wird, allem Berufsethos zum Trotz, nicht weniger ein schlechter Jurist sein; insofern hilft eine Ethisierung der Methodenlehre nicht.

Wenn das Umfeld, die „Ambiance“, in die der Rechtsanwender heute gestellt ist, das skizzierte dynamische Geflecht ist, das von ständig neuen Normen hoheitlicher Normsetzer im Mehrebenensystem einerseits und privater Normsetzer andererseits in Bewegung gehalten wird, dann muss die Juristische Methodenlehre den Rechtsanwendern in dieser Situation eine Hilfe sein. 11

Diese Sicht impliziert, dass die Methodenlehre schon die **Herstellung**, nicht erst die **Darstellung** juristischer Entscheidungen betrifft. Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Vorgang der Entdeckung (*process of discovery*) und Vorgang der Rechtfertigung (*process of justification*)<sup>21</sup> sehen viele die Aufgabe und Wirksamkeit von Methodenlehre und Dogmatik nur oder vornehmlich in letzterem, also weniger in der Herstellung als in der Darstellung von Entscheidungen.<sup>22</sup> So wichtig indes die Unterscheidung ist, so falsch wäre eine Trennung der Vorgänge.<sup>23</sup> Sie hieße, die inneren Zusammenhänge zwischen Herstellung und Darstellung zu übersehen. Schon wegen der Vorwirkungen, die Darstellungs- und Rechtfertigungsanforderungen haben und die sich in einer Einübung und Gewöhnung (Habitualisierung, Entwicklung von Judiz, d.h. geschultem Rechtsgefühl) niederschlagen, darf die epistemologische und soziologische Unterscheidung von Herstellung und Darstellung nicht zu einer Trennung und insbesondere nicht zu einer Freistellung des Herstellungsprozesses von methodologischen Anforderungen führen. Dass die Herstellung juristischer Entscheidung von zahlreichen außerjuristischen Faktoren (wie Espressopausen<sup>24</sup>) beeinflusst ist, bedeutet nicht, dass man juristische (insbesondere methodologische und dogmatische) Einflussfaktoren leugnen und verloren geben sollte, im Gegenteil. 12

Das in den Kategorien von Herstellung und Darstellung gleichermaßen zum Ausdruck kommende Prozessdenken wie auch das in den letzten Jahrzehnten gewachsene Bewusstsein der Bedeutung von Verfahren für Entscheidungsergebnisse legen es jedenfalls nahe, Methodenlehre nicht nur als Set materialer Gesichtspunkte („Wille des Geset- 13

20 Zumal sie damit einen Fehler der Rechtsordnung, auf die sie sich bezieht, entgegen der Forderung nach Entlastung (Rn. 38) imitiert.

21 Richard A. Wasserstrom, *The Judicial Decision. Toward a Theory of Legal Justification*, Stanford 1961, S. 26 f.; Niklas Luhmann, *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*, 1966, S. 51 ff.; näher – auch zur Geschichte der Unterscheidung – Ekkehard Hofmann, *Abwägung im Recht*, 2007, S. 108 ff. – Vgl. bereits die Unterscheidung von Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung, etwa bei Hermann Isay, *Rechtsnorm und Entscheidung*, 1929; hierzu *Engisch*, Einführung, S. 77 f.

22 In diese Richtung bspw., auf das Bundesverfassungsgericht bezogen, *Helmuth Schulze-Fielitz*, *Staatsrechtslehre und Bundesverfassungsgericht – prozedural gesehen*, in: FS Rainer Wahl, 2011, S. 405 (413 ff.), auch in *ders.*, *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos*, 2013, S. 375 (384 ff.).

23 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, *Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft*, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft*, 2004, S. 9 (21 ff.); so auch *Engisch* gegenüber *Isay* (Fn. 21).

24 *Shai Danziger/Jonathan Levav/Liora Avnaim-Pesso*, *Extraneous factors in judicial decisions*, in: PNAS, Bd. 108, Nr. 17, S. 6889 ff., <http://www.pnas.org/content/108/17/6889.full> (8.5.2019) mit der empirischen Beobachtung, dass sich das Entscheidungsverhalten israelischer Richter nach Pausen abrupt ändert; hierzu *Reimer*, Was ist die Frage, auf die die Juristische Methodenlehre eine Antwort sein will?, in: *ders.* (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis?*, S. 11 (24), *Rüdiger Rubel*, *Richterliche Entscheidungsroutinen als Gegenstand und Leitfaden juristischer Methodenlehre: verwaltungsrichterliche Perspektiven*, in: *Reimer* (a.a.O.), S. 91 (92), und *Konstantin Chatziathanasiou*, *Der hungrige, ein härterer Richter? Zur heiklen Rezeption einer vielzitierten Studie*, JZ 2019, S. 455 ff.

zes“ – „Wille des Gesetzgebers“ usw.), sondern auch als **Reservoir prozeduraler Einsichten** zur Rechtsanwendung zu denken: Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung sind Abläufe, nicht punktuelle Entscheidungen; deshalb kann und soll die Methodenlehre diese Abläufe strukturieren und Entscheidungsverfahren anbieten.

## II. In welchem Sinne „Methodenlehre“?

- 14 **Methode** ist etymologisch der Weg hinter etwas her,<sup>25</sup> das Einer-Sache-Nachgehen, oder (aus der anderen Blickrichtung): eine Vorgehensweise. Mit Methoden bezeichnet man systematische und reflektierte Vorgehensweisen. Juristische Methoden sind das zentrale Instrument zur Überführung des Rechts aus der Theorie in die Praxis – womit seltener Rechtsetzung, häufiger Rechtsanwendung gemeint ist. Sie setzen Dogmatik als Inbegriff der Sachstrukturen eines Rechtsgebiets voraus,<sup>26</sup> und ihre Ergebnisse können und sollen wiederum zu Dogmatik werden: Dogmatik ist sedimentierte Methodenlehre;<sup>27</sup> wo Methodenlehre ist, soll Dogmatik werden.<sup>28</sup> Methodik und Dogmatik sind also unterscheidbar, aber verschränkt. Das wird besonders deutlich, wenn man das Ziel der Methodenlehre in der Herstellung von Kohärenz sieht.<sup>29</sup>
- 15 Im Gegensatz zu Methodologie ist **Methodenlehre** keine Wissenschaft von den Methoden, sondern eine Handwerkslehre: eine handwerkliche Lehre über Methoden (wenn hoffentlich auch *mit* gewissen Methoden<sup>30</sup>). Dieses Buch versteht Lehre als verschränkte Ordnung praktischer Erfahrungen und theoretischer Einsichten. Dahinter steht die Annahme, dass bei einer methodenrein (z.B. streng deduktiv) vorgehenden Methodologie viel Erfahrungswissen verloren ginge<sup>31</sup> und zugleich ein Teil der Phänomene aus dem Blickfeld geriete,<sup>32</sup> bei einer nur praktisch ausgerichteten Methodenleh-

25 Das griechische *méthodos* (μέθοδος) ist zusammengesetzt aus *metá* („hinter, nach“) und *hodós* („Weg“) und meint Verfolgung, „following after, pursuit“, konkret auch: „pursuit of knowledge, investigation, mode of prosecuting such inquiry, method, system“: *Liddell/Scott/Jones*, Greek-English Lexicon, 1968, S. 1091. – Anders (nämlich personal) gedeutet bei *Jan Schapp*, Die juristische Methode als der Weg zum Verstehen und Anwenden des Rechts, Jura 2001, S. 217: „Das Wort ... läßt sich damit mit ‚Nachgang‘ übersetzen. Es geht hier offenbar der Schüler dem Lehrer nach“.

26 Den mit Dogmatik und Systembildung verbundenen Fragen kann hier nicht nachgegangen werden, vgl. näher *Christoph Möllers*, Methoden, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, § 3 Rn. 35 ff.; die Beiträge in: *Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012; *Anna-Bettina Kaiser*, Die Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität. Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, DVBl. 2014, S. 1102 (1106: „Dogmatik als bedingt-rezeptionsbereite Wissenschaftssprache“); historisch fundierend *Christian Bumke*, Rechtsdogmatik. Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise, 2017. So anregend wie reduktionistisch *Jannis Lennartz*, Dogmatik als Methode, 2017, der Methode auf Interpretation und Subsumtion beschränkt und die vielfachen wechselseitigen Rezeptionen von Dogmatik und Methode nicht sichtbar werden lässt.

27 „Dogmatik ist geronnene juristische Methodik, angewandt auf konkrete Gesetzeslagen“: *Rubel*, Richterliche Entscheidungsroutinen (Fn. 24), S. 91 (93). Vgl. auch *Lennartz* (Fn. 26), insbes. S. 132 ff., der auf der Basis seines engen, auf Auslegung beschränkten Methodenbegriffs zum unzweifelhaft richtigen Ergebnis kommt: „Dogmatik ist daher mehr als geronnene Auslegung“ (S. 137).

28 Zum Befund, dass juristische Dogmatik zunehmend die Methodenlehre verdrängt, und den Gründen hierfür *Wolf*, Richterliche Entscheidungsroutinen (Fn. 16), S. 75 ff.; zum Grundproblem *Lennartz* (Fn. 26), der allerdings einen anämischen Methodenbegriff zugrundelegt (S. 5 ff.).

29 So *Hans-Joachim Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 26, 121 ff., 599 ff.

30 Vgl. die kritische Einschätzung von *Werner Krawietz*, Juristische Entscheidung und wissenschaftliche Erkenntnis, 1978, S. 196: „Methodenlehre ohne Methode“.

31 Zu seiner juristischen Bedeutung bspw. *Christian Bumke*, Kapitalmarktregulierung, DV 41 (2008), S. 227 (232 mit Fn. 30).

32 Zur Dialektik von Methode und Gegenstand *Martin Kriele*, „Stand der medizinischen Wissenschaft“ als Rechtsbegriff, NJW 1976, S. 355 (356 f.): „Die Wissenschaft ist für alle erreichbare Wahrheit offen und

re Distanz, Konsistenz und Innovationskraft verloren gingen. Sinnvoll wird Methodenlehre durch die Verschränkung von Induktion und Deduktion.

Methoden der Rechtsanwendung und Methoden rechtswissenschaftlicher Arbeit sind nicht deckungsgleich.<sup>33</sup> Gegenstand dieses Buches ist die Rechtsanwendung, **Rechtspraxis**, nicht die Rechtswissenschaft im engeren Sinne der Reflexion und Theorie von Recht unter Freistellung von Rechtsanwendungsfragen (Rechtswissenschaftstheorie). Zu dieser sei auf die Fülle der jüngeren Literatur verwiesen.<sup>34</sup> Ein wichtiges Feld an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, die juristische Begriffsbildung, liegt dagegen in Deutschland weitgehend brach.<sup>35</sup> Das ist eine methodologische Fehlstelle. Denn nur wer weiß, wie Begriffe sich bilden oder (zweckvoll) gebildet werden, kann sie sachgerecht anwenden.

### III. Prämissen

Der Verfasser dieses Buches geht nicht nur vom „Tod des Autors“<sup>36</sup>, sondern auch von dessen Auferstehung aus, von Texten, die individuellen oder kollektiven Autoren zurechenbar sind, von Autoren, die in bestimmten Kontexten stehen, von Kontexten, die identifiziert, von Bedeutungen, die sinnvoll zugeschrieben oder widerlegt werden können. Methoden sind in diesem Sinne Vorgehensweisen in einer der menschlichen Orientierung, Begehung und Begegnung im Grundsatz offen stehenden Welt, Ausdruck der Neugier auf Texte, Personen, Absichten, Wirkungen.<sup>37</sup> Allerdings sind sie relativ, nämlich aufgabenabhängig (1.), gegenstandsabhängig (2.) und vorverständnisabhängig (3.).

#### 1. Aufgabenabhängigkeit der Methoden

Methoden – als Vorgehensweisen – hängen zunächst vom Ziel (oder Interesse) dessen ab, der den Weg beschreitet. Meist ist das Ziel nicht selbst gewählt, sondern gegeben: eine Aufgabe. Die Aufgabe des Sprachwissenschaftlers bei der Analyse einer Urteilsbegründung ist eine andere als die der Juristin, und folglich sind es auch ihre Methoden. Da es „die“ Juristin freilich ebenso wenig gibt wie „den“ Sprachwissenschaftler, gilt die Differenzierung der Methoden auch für die einzelnen juristischen Aufgabenfelder: Die Aufgabe des Anwalts ist eine andere als die des Richters, beide unterscheiden sich von der Aufgabe des Verwaltungsbeamten. „Den“ Anwalt wiederum gibt es ebenso

schöpft alle Erkenntnismittel aus. Der Wissenschaftsdogmatismus stellt Anforderungen an die Erkenntnis-  
methode, die in der Tat zu gewissen Teilergebnissen führen, verlangt aber eine Beschränkung auf diese und  
verliert das übrige aus dem Blick...“.

33 Hoffmann-Riem, Methoden (Fn. 23), S. 9 (19).

34 Insbes. Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007; Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008; Josef Franz Lindner, Rechtswissenschaft als Gerechtigkeitswissenschaft, RW 2011, S. 1 ff.; Eric Hilgendorf/Helmuth Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015; Matthias Klatt, Integrative Rechtswissenschaft. Methodologische und wissenschaftstheoretische Implikationen der Doppelnatur des Rechts, Der Staat 54 (2015), S. 469 ff. u.v.a.m.

35 Mit reicher Verarbeitung deutscher Beiträge Silvia Diez Sastre, La formación de conceptos en el Derecho público, Madrid 2018.

36 Roland Barthes, Der Tod des Autors, in: ders., Das Rauschen der Sprache, 3. Aufl. 2012, S. 57 ff.; rechtswissenschaftlich rezipiert u.a. durch Ino Augsberg, Die Lesbarkeit des Rechts, 2009; ders., Rechtslektionen, Rechtstheorie 40 (2009), S. 71 ff. - Theologische Prämisse ist bei Barthes die „Ablehnung Gottes und seiner Hypostasen, der Vernunft, der Wissenschaft und des Gesetzes“ (a.a.O., S. 62). Es darf geschmunzelt werden.

37 Man mag dies als nicht-konstruktivistische Weltansicht etikettieren, die freilich das, was z.T. als Anliegen und Vorteil konstruktivistischer Ansätze gesehen wird (etwa von Hoffmann-Riem, Methoden [Fn. 23], S. 9 [30 f.]), teilt: „Neugier auf Neues und Offenheit für Überraschungen“ (a.a.O., S. 31).